

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 10.8.05 - 31. Stück

CURRICULA

41. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin (N 202) und Zahnmedizin (N 203)



41. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin (N 202) und Zahnmedizin (N 203)

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2005, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin (N202) und Zahnmedizin (N 203) erlassen, die am 09.08.2005 vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

Präambel

Der Europäische Gerichtshof hat am 7.7.2005 entschieden, dass die bisherige Regelung über den Zugang zu den österreichischen Universitäten EU-rechtswidrig ist, da sie eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Aufgrund dieses Urteils hat der Nationalrat am 8.7.2005 eine Novelle des UG 2002 beschlossen, mit der es u.a. für die Studien Humanmedizin und Zahnmedizin dem Rektorat ermöglicht wird, den Zugang durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu beschränken.

In Ansehung des EuGH-Urteils hat der Senat der MUW am 10.06.2005 durch eine Novelle des Curriculums die Platzzahl für jede Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnitts in Form des Kleingruppenunterrichts (Praktika, Seminare, Lines) mit 1.560 festgelegt. Da das neue Curriculum (MCW) eine hohe Praxisorientierung von Beginn des Studiums an aufweist und der betreuungsintensive und patientennahe Unterricht in sehr hohem Maße räumliche, personelle, medizinische und finanzielle Ressourcen und die Infrastruktur des Klinischen Bereichs bindet, sind die Kapazitäten der Medizinischen Universität Wien limitiert. Es war daher schon bisher notwendig, die Platzzahlen in Lehrveranstaltungen mit Kleingruppenunterricht zu beschränken. Aus diesem Grund ist ab dem 2. Studienabschnitt die Platzzahl bei Lehrveranstaltungen mit Kleingruppenunterricht mit 600 (davon 520 Humanmedizin, 80 Zahnmedizin) beschränkt.

Diese Kapazitätsbeschränkungen sind auch bei der nunmehrigen Regelung über Zugangsbeschränkungen zum Studium der Humanmedizin und Zahnmedizin auf Basis des § 124b UG 2002 zu berücksichtigen.

Gemäß § 124b Abs. 4 UG 2002 gilt die Regelung über Zugangsbeschränkungen nicht für jene Studierenden, die vor dem 7.7.2005 zum Studium zugelassen worden sind, wenn ein Aufnahmeverfahren vor Beginn des Studiums vorgesehen ist.

Dies impliziert, dass in diesem Fall mit der Kundmachung der UG 2002-Novelle im Bundesgesetzblatt rückwirkend alle zwischen 7.7.2005 und dem Tag der Kundmachung neu zugelassenen Studierenden der Regelung über Zugangsbeschränkungen unterliegen.

Die gegenständliche Regelung bezüglich Zugangsbeschränkungen für die Studien Humanmedizin und Zahnmedizin bezieht sich daher auf alle ab dem 7.7.2005 um Zulassung zum Studium der Humanoder Zahnmedizin ansuchenden StudienwerberInnen. Im Sinne der Mobilität der Studierenden, die den Studienort wechseln möchten, soll es dabei ab dem 3. oder einem höheren Semester ermöglicht werden, nach Maßgabe der ab dem 2. Studienabschnitt zur Verfügung stehenden Plätze (600) ihr medizinisches Studium an der Medizinischen Universität Wien fortzusetzen.



Die Regelung gilt in der vorgesehenen Form (Reihungsprinzip) nur für das Studienjahr 2005/2006. Ab dem Studienjahr 2006/2007 ist beabsichtigt, ein qualitätsorientiertes Zulassungsverfahren einzurichten.

Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die in § 2 genannten Studien aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

Geltungsbereich

- § 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für:
 - 1. das Diplomstudium Humanmedizin (N 202) und
 - 2. das Diplomstudium Zahnmedizin (N 203).
- § 3. (1) Die Regelung gilt für alle ZulassungswerberInnen, die ab dem 7.7.2005 um Zulassung zu einem der in § 2 genannten Studien angesucht haben oder ansuchen.
- (2) Studierende, die vor dem 7.7.2005 zu einem der in § 2 genannten Studien zugelassen worden sind, bleiben von den folgenden Regelungen unberührt.

Zahl der Studienplätze

§ 4. Die Zahl der verfügbaren Studienplätze wird aus Kapazitätsgründen mit 861 festgelegt.

Aufnahmeverfahren

- § 5. (1) Das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2005/2006 findet vor Beginn des Wintersemesters 2005/2006 statt. Die Aufnahme von ZulassungswerberInnen gemäß § 3 Abs. 1 für eines der in § 2 genannten Studien richtet sich nach der Reihenfolge der Zulassung gemäß § 63 UG 2002.
- (2) Eine Zulassung von Studierenden über die in § 4 genannte Zahl hinaus ist unzulässig.
- (3) Studierende, die wegen Überschreitens der Zahl gemäß § 4 nicht zugelassen werden, und alle für die Zulassung erforderlichen Unterlagen beibringen, kommen nach der Reihenfolge des Ansuchens auf eine Warteliste. Bis zum Ende der Zulassungsfrist durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt eines/einer zum Studium bereits zugelassenen Studierenden frei werdende Studienplätze werden nach der Reihenfolge auf der Warteliste an die StudienwerberInnen vergeben.
- (4) Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Wien.



- (5) Jenen StudienwerberInnen, die nach dem Aufnahmeverfahren gemäß Abs. 1 und 2 nicht zum Studium zugelassen werden, werden bereits entrichtete Studienbeiträge auf Antrag (§ 92 UG 2002) rückerstattet, sofern sie nicht an einer anderen österreichischen Universität zu einem Studium angemeldet oder zugelassen sind.
- (6) StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2005/2006 nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Zulassungsverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Sie werden gleich behandelt wie StudienwerberInnen, die sich erstmals am Zulassungsverfahren beteiligen.
- (7) StudienwerberInnen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Wien fortsetzen wollen, sind unbeschadet der Abs. 1 bis 6 auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 7.7.2005 in Kraft und gilt für das Studienjahr 2005/2006.

Der Rektor Wolfgang Schütz

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.